

Wehrpflichtgesetz Der Reichsstadt Tulderson

Allgemeiner Teil

§1 Allgemeine Wehrpflicht

1. In der Reichsstadt Tulderson gilt für alle Bürger eine allgemeine Wehrpflicht. Diese gilt unabhängig von Klasse und Glaubenszugehörigkeit.
2. Mitglieder der Stadtwache, der Staatsanwaltschaft und des Rat der Zünfte sind auf Grund ihres Amtes von der Wehrpflicht befreit.

§2 Abgeltung der Wehrpflicht

1. Im Friedensfall gilt die Wehrpflicht mit Ableistung eines halbtägigen Dienstes innerhalb jeden Jahres als erfüllt.
2. Ebenfalls gilt im Friedensfall die Wehrpflicht mit Zahlung eines jährlichen Entgelts von 5 Gold an die Reichskasse als erfüllt.

Durchführung

§3 Aufgaben des Wehrpflichtigen

1. Die Aufgaben des Wehrpflichtigen werden von der Stadtwache festgelegt.
2. In der Regel bestehen die Aufgaben in der Unterstützung der Stadtwache oder in einer Wehrübung um die Verteidigungsfähigkeit Tuldersons sicherzustellen.

§4 Reserveoffiziere

1. Verdiente Bürger der Stadt können bei der Stadtwache ein Offizierspatent der Reserve käuflich erwerben.
2. Reserveoffiziere werden ihrem Rang entsprechend nicht für niedrigere Aufgaben herangezogen.

Schlussvorschriften

§5 Entziehung von der Wehrpflicht

1. Wer sich fahrlässig oder vorsätzlich der Wehrpflicht entzieht, wird wie ein Hochverräter behandelt.
2. Der Versuch ist strafbar.